

Paper-ID: VGI_190934



Zur Neuvermessung

August Gabrielli ¹

¹ *k. k. Geometer in Zell am See*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **7** (8), S. 238–241

1909

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Gabrielli_VGI_190934,  
  Title = {Zur Neuvermessung},  
  Author = {Gabrielli, August},  
  Journal = {{\u0}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen},  
  Pages = {238--241},  
  Number = {8},  
  Year = {1909},  
  Volume = {7}  
}
```



zu geben, wie dies häufig bei Anschlüssen von Polygonzügen an Kleintriangulierungen vorkommt; denn wir sehen aus Fig. 1, daß beim Anzielen dicker Signale auf kurze Distanzen das Auftreten nennenswerter, einseitig wirkender Fehler nicht ausgeschlossen ist. In solchen Fällen kann das in dieser Zeitschrift 1909, S. 169, beschriebene Zentrierscheibchen Löschner-Rost mit dem Signalstäbchen gute Dienste leisten.

Schließlich sei bemerkt, daß für die Ausgleichung in einem gleichseitigen Polygonzug, in welchem die Punkte durch sehr verschieden starke Signale gekennzeichnet waren, die Polygonwinkel strenge nicht als vollkommen gleich genau gemessen erscheinen, auch wenn die Messung in jedem Punkte mit demselben Instrumente, nach derselben Methode und unter sonstigen gleichen Umständen geschehen ist.

Zur Neuvermessung.

Von **Aug. Gabriell**, k. k. Geometer in Zell am See.

Daß ich dieses Thema noch einmal anschneide, obzwar es in dieser Zeitschrift schon des öfteren behandelt und speziell in den ersten vier Monatsheften des heurigen Jahrganges durch Herrn Obergeometer Mielichhofer einer ziemlich detaillierten Besprechung unterzogen wurde, geschieht nur deshalb, weil eine so tief einschneidende Reorganisierung des österreichischen Katasterwesens nicht oft genug erörtert werden kann, um so von den verschiedensten Seiten beleuchtet zu werden.

Oben genannter Verfasser hat uns den Beweis erbracht, daß vom Rechtsstandpunkte aus der jetzt bestehende Grundsteuerkataster in keiner Weise mehr den an ihn gestellten Anforderungen entspricht; er hat die Mittel und Wege besprochen, die zu einer Verbesserung führen würden und ist zum Schlusse seiner Beweisführung zu dem Ergebnisse gelangt, daß nur allgemeine Neuvermessungen mit vorausgehender Vermarkung der Grenzen zu dem gewünschten Ziele führen können.

Trotzdem ich dem meritorischen Teile seiner Ausführungen vollkommen beipflichte, so möchte ich mir doch, jedoch ohne Kritik üben zu wollen, über einzelne berührte Punkte einige Bemerkungen erlauben.

Wie der Verfasser meint, würde durch die Einschränkung eines Teiles der Amtsgeschäfte und durch Abstoßen eines anderen Teiles derselben soviel Zeit gewonnen, daß jeder Geometer in seinem Bezirke Neuvermessungen vornehmen könnte. Dieser Meinung kann ich nur dann beipflichten, wenn es sich um partielle Neuvermessungen handeln würde; da jedoch nur von einer allgemeinen Neuvermessung die Rede ist, so will ich an der Hand des mir zunächst liegenden Beispiels das Unrationelle einer derartigen Realisierung beweisen.

Mein Bezirk umfaßt ca. 267.000 *ha* Fläche; angenommen, in jedem Jahre würden 1000 *ha* Fläche der Neuvermessung unterzogen (was für eine Neuvermessungspartie bei numerischer Aufnahmemethode überhaupt viel zu hoch gegriffen ist), so könnte also mein Bezirk, und zwar im besten Falle, in 267 Jahren

neu vermessen sein, und so dürfte es sich auch in den meisten anderen Vermessungsbezirken verhalten. Also ohne ergiebige Personalvermehrung ist eine rationelle allgemeine Neuvermessung ausgeschlossen.

Nun will aber der Verfasser außerdem noch die Triangulierung vom Bezirksgeometer vornehmen lassen, was ich jedenfalls nicht für vorteilhaft finden kann, denn dazu gehört unbedingt Zeit und Übung nicht nur für die Winkelbeobachtung, sondern auch für die rechnerische Bestimmung, Ausgleichung etc.

Als Vermarkungsmateriale empfiehlt der Verfasser Eisenröhren, welche meiner Ansicht nach nur für die Stadtbevölkerung in Betracht kommen könnten, keinesfalls aber für die Landbevölkerung, welche während des arbeitsarmen Teiles des Jahres sich gewiß selbst ihre Grenzsteine herrichten wird; außerdem würde die Verwendung jedes anderen Materiales an dem Widerstande der Landbevölkerung, welche bereits an die uralten Grenzsteine gewöhnt ist, scheitern.

Indem ich nun meine Bemerkungen über den Aufsatz des Herrn Obergeometers Mielichhofer, welchem ich in allen anderen Ausführungen vollkommen beipflichte, schließe, möchte ich noch einiges mir erwähnenswert scheinendes über allgemeine Neuvermessungen ausführen.

Über die Vermarkung der Grenzen verweise ich auf den in dieser Zeitschrift im Jahre 1905 erschienenen Artikel «Entwurf zum Vermarkungsgesetze», welcher natürlich den allgemeinen Neuvermessungen entsprechend abgeändert werden müßte.

Mit der Vermarkung der Grenzen Hand in Hand geht die Neuvermessung derselben nach einer numerischen Aufnahmemethode. Gerade so wie bei der Meßtischmethode der Aufnahme die Verpflockung eines Sektionsblattes vorausging, so auch hier, nur tritt an Stelle der Verpflockung das Setzen der Grenzsteine; da dieses sich zeitraubender gestalten wird als die einfache Verpflockung, so wird auch die Neuvermessung nach einer numerischen Aufnahmemethode mit der Vermarkung gleichen Schritt halten können.

Das Hauptgewicht ist hierbei auf die Ausfertigung der Feldskizzen zu legen, denn diese und nicht die Darstellung auf der Mappe sind maßgebend für die Behebung von eventuellen Grenzgebrechen.

Bei der Neuvermessung hätte als Prinzip zu gelten, die Einmessung der Grenzsteine so vorzunehmen, daß der Vermessungsbeamte immer in der Lage ist, durch Entnahme der Maßzahlen aus der Originalfeldskizze, ohne Zuhilfenahme der Darstellung auf der Mappe, den Standpunkt eines verloren gegangenen Grenzsteines genau zu bestimmen.

Zur Hintanhaltung von größeren Verschwenkungen in der Darstellung auf der Mappe würde sich eine ziemlich engmaschige Triangulierung empfehlen, da der Methode der Springstände speziell im kuppigten Terrain ein ziemlich weites Feld bei der Neuvermessung eingeräumt werden muß.

Die Neuvermessung hätte sich nur zu erstrecken auf sämtliche Liegenschaftsgrenzen, Wohn- und Wirtschaftsgebäude, gemauerte Objekte, Orientierungspunkte in der Natur, wie Feldkreuze, Bildstöcke etc., deren Darstellung auf der Mappe in vollen feinen Linien zu erfolgen hätte; die Vermessung von Kulturgrenzen

hätte zu entfallen bis auf jene, welche speziellen gesetzlichen Bestimmungen unterworfen sind, wie Wald, Alpe und Weingarten. Diese Begrenzungen wären ebenso wie unverbauete Bäche (Wildbäche), deren Grenzen starken Veränderungen unterworfen sind, als Linien zweiter Ordnung zu betrachten, deren Darstellung in der Mappe mit fein gestrichelten Linien zu erfolgen hätte.

Der Darstellung auf der Mappe kann überhaupt auch selbst bei großen Maßstäben, im Verhältnisse zu den bei einer numerischen Aufnahmemethode gewonnenen Original-Maßzahlen nur eine bestimmte Genauigkeit zuerkannt werden; deshalb wird auch den durch graphische Methoden gewonnenen Flächen immer nur eine bedingte Genauigkeit zuzumessen sein. Es empfiehlt sich daher wegen Übersichtlichkeit der Darstellung auf der Mappe, hiezu kleine Maßstäbe zu wählen (bei Landgemeinden 1 : 5000), umsomehr als durch den Ausfall der größeren Anzahl ursprünglich dargestellter Linien die Darstellung nicht mehr so gedrängt erscheint wie früher.

Für geschlossene Ortschaften und Gruppen kleinerer Liegenschaften sind Beimappen in einem Vielfachen (1 : 2500 oder 1 : 1250) anzufertigen.

Die Winterarbeiten würden wie bisher dem Kartieren, Flächenberechnen und Beschreiben, ferner der Anfertigung der Indikationskizzen gewidmet sein.

An Stelle der bisher durch eine Anzahl von Parzellen gegebenen Liegenschaft würde diese Liegenschaft selbst treten.

Eine Parzellenbezeichnung würde natürlich entfallen und an deren Stelle die Bezeichnung der ganzen Liegenschaft mit einer Katasternummer treten.

Den Grundbüchern werden Zertifikate übergeben, welche die ursprünglichen Parzellen mit den Katasternummern identifizieren; in denselben wird die Löschung der Parzellen veranlaßt, an deren Stelle die Katasternummern zu treten haben. Außerdem wäre im A-Blatte die Bemerkung einzutragen, daß diese Liegenschaft vermarktet sei. Allfällige Änderungen am Umfange einer Liegenschaft, welche während der Neuvermessung konstatiert wurden und den Rahmen einer Mappenberichtigung überschreiten, sind ebenfalls im Grundbuche auszuweisen und kosten- und gebührenfrei durchzuführen.

Für jede neu vermessene Gemeinde wird analog dem Grundbuche ein Katasterbuch angelegt.

Dasselbe hätte zu bestehen aus einem A-, B- und C-Blatte, ferner einer Urkundensammlung und einem Index.

Das A-Blatt hätte zu enthalten :

1. Die Katasternummer der Liegenschaft.
2. Bezeichnung derselben, eventuell Haus-C.-Nr. und Ortschaftsnamen.
3. Nummer der Grundbuchseinlage.
4. Bezeichnung des Mappenblattes.
5. Bezeichnung der Originalfeldskizze.
6. Einen leeren Raum zum Eintragen von Veränderungen in der Liegenschaft und an der Begrenzung derselben, ferner die bezughabende Post der Urkundensammlung, unter welcher die Veränderung stattfand.

Das B-Blatt hätte zu enthalten den Namen des Besitzers, sowie einen leeren

zur Anschreibung der neuen Besitzer, des Datums der Besitzübertragung, sowie die bezughabende Post der Urkundensammlung.

Das C-Blatt hätte zu enthalten das Flächenmaß der Liegenschaft, wobei Wald, Alpe und Weingarten als gesonderte Flächen einzustellen wären, und den Wert derselben.

Die Urkundensammlung hätte zu enthalten:

1. Die Protokolle über die erfolgte Vermarkung.
2. Die Koordinaten der trigonometrisch und polygonometrisch bestimmten Punkte.
3. Die Feldskizzen der Originalaufnahme samt den Berechnungsprotokollen.
4. Jahrgangswise geordnet die Handmanuale der Veränderungen in und an der Liegenschaft samt Berechnungsprotokollen, Anmeldungsbögen und Grundbuchsbeschlüsse über erfolgte Besitzübertragungen.

Ferner wären noch anzulegen:

1. Eine Zusammenstellung der Grundbucheinlagen und der dazugehörigen Katasternummern,
2. eine Zusammenstellung der Flächenmaße, ein Besitzer-, Häuser- und Liegenschaftsverzeichnis.

Die Evidenzhaltung dieses Operates würde sich wie jetzt auf die Richtigstellung der Besitzgruppen und der Objekte erstrecken.

Alle Grundteilungen werden bis zur definitiven grundbücherlichen Erledigung provisorisch durchgeführt, bis dahin jedoch in Evidenz gehalten.

Alle grundbücherlichen Besitzübertragungen werden im Katasteroperate sofort durchgeführt; die Durchführung jener, welche eine Darstellung auf der Mappe bedingen, für den Winter zurückgestellt.

Jeder Grundbesitzer ist verpflichtet, an seiner Grenzvermarkung konstatierte Gebrechen sofort der Messungsbehörde zur Anzeige zu bringen. Ein eigenmächtiges Versetzen einer Grenzmarke auch mit Zustimmung des Grenznachbarn ist verboten und kann nur in Anwesenheit des Vermessungsbeamten erfolgen, welcher sogleich die nötigen Messungen zur Fixierung des neuen Standpunktes vorzunehmen hat. Ein eigenmächtiges Versetzen einer Grenzmarke ohne Zustimmung des Grenznachbarn fällt unter die strafgesetzlichen Bestimmungen, welche dementsprechend zu erweitern sind.

Die jetzt bestehenden Evidenzhaltungen des Grundsteuerkatasters sind zu Messungsbehörden I. Instanz mit der nötigen Strafbefugnis umzugestalten und mit dem notwendigen Personale auszustatten.

Die Kosten einer allgemeinen Neuvermessung werden selbstverständlich ganz erhebliche sein.

Die Kosten der Vermarkung trägt jeder Grundbesitzer selbst, während die Kosten der Neuvermessung durch den Staat bestritten werden.

Die Kosten des Staates werden gedeckt durch die Einführung einer Wertsteuer an Stelle der bisher bestehenden Grundsteuer, das ist der Ersatz der Besteuerung des Bodenertrages durch die Besteuerung des Wertes des Grundes und Bodens.